

Parlament - Finanzausschuss  
Dr.- Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**ZI. 13/1 25/116**

### **Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 - Teile Daten, Steuern und Sozialabgaben**

**Referenten:** VPräs Mag. Volker Leitner, Rechtsanwalt in St. Pölten  
**Präs. Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung der Entwürfe zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 betreffend die Teile Daten, Steuern und Sozialabgaben und erstattet dazu folgende

#### **Stellungnahme:**

#### **Zum Gesetzgebungsprozess:**

Mit den geplanten Gesetzesvorhaben sind ua umfangreiche Privilegierungen der Finanzverwaltung sowie der Sozialversicherungsträger durch Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten geplant. Diese Änderungen sind sowohl **verfassungs- als auch unionsrechtlich zu überprüfen** und haben **weitreichende Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft**.

Dementsprechend ist eine **Begutachtungsfrist von sieben Tagen jedenfalls unzureichend** und abzulehnen. Eine Verlängerung der Begutachtungsfrist ist schon deshalb notwendig, um den Anschein zu vermeiden, dass seitens der öffentlichen Hand versucht wird, durch möglichst kurze Bekanntgabe- und Stellungnahmefristen die Beteiligten zu überrumpeln und sich durch den Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeiten selbst Vorteile zu verschaffen. Gerade diese Themen hätten in einem transparenten Gesetzwerdungsprozess mit einer Begutachtungsphase vor Beschlussfassung im Ministerrat und nicht wie gegenständlich mit einer noch dazu viel zu kurzen Ausschuss-Begutachtung abgehandelt werden sollen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei ähnlichen Gesetzesvorschlägen in der Vergangenheit nach ausführlicher Begutachtung von



einer derartigen Bevorzugung des Fiskus bzw der Sozialversicherungsträger abgesehen wurde.<sup>1</sup>

Dazu ist insbesondere festzuhalten, dass bislang über dieses mit weitreichenden Konsequenzen verbundene Vorhaben mit den in der Praxis tätigen Beteiligten (Insolvenzrichter, Insolvenzverwalter, Gläubigerschutzverbänden, etc) kein Dialog geführt wurde. Damit ist aber auch eine fundierte Auseinandersetzung für diese geplanten Gesetzesvorhaben nicht gegeben.

Festzuhalten ist weiters, dass vor wenigen Tagen eine Einigung über die Insolvenzrechts-Harmonisierungsrichtlinie auf europäischer Ebene erfolgte. Diese sieht insbesondere eine Vereinheitlichung und Stärkung der Insolvenzanfechtung (Titel II der genannten Richtlinie) vor. Es bestehen daher hinsichtlich der in den genannten Regierungsvorlagen geplanten Änderungen neben verfassungsrechtlichen, insb auch unionsrechtliche Bedenken, die vor Erlassung des Gesetzes geklärt werden müssen. Auf unionsrechtliche Bedenken wird in den Erläuternden Bemerkungen nicht einmal Bezug genommen.

Es wird daher gefordert, dass zunächst ein offener Diskurs mit sämtlichen in der Praxis beteiligten Gruppen geführt, die Begutachtungsfrist um zumindest sechs Monate verlängert, sowie eine konkrete verfassungsrechtliche als auch unionsrechtliche Prüfung durchgeführt wird. Weiters ist eine Folgenabschätzung für die wirtschaftliche Praxis und die Auswirkungen auf Insolvenzverfahren in Österreich durchzuführen.

Angesichts der sehr kurzen Frist kann nur zu folgenden Themen der Gesetzesvorhaben Stellung genommen werden:

## **Teil Steuern und Teil Sozialabgaben**

### **1. Verstoß gegen das Prinzip der Gläubigergleichbehandlung**

Fundamentales Ziel der Insolvenzordnung ist die Gläubigergleichbehandlung. Die Erreichung dieses Ziels wird vor allem durch die Insolvenzanfechtung gemäß §§ 27 ff IO gesichert. Es soll damit die Verkleinerung der zur Befriedigung der Gläubigeransprüche zur Verfügung stehenden Masse gegen Vorgänge vor Insolvenzeröffnung immunisiert werden.<sup>2</sup> Durch die Privilegierung der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungsträger in den geplanten § 211a BAO sowie § 65 Abs 3 ASVG würde nunmehr eine **klare Abkehr von den bisher fundamentalen Grundsätzen des Insolvenzrechtes** erfolgen. Nur beispielhaft sei auf zwei konkrete Steuern eingegangen.

Die **Umsatzsteuer** wird seitens des Unternehmers originär geschuldet und entsteht durch die Vermengung mit dem Vermögen des Schuldners Eigentum an diesen Mitteln.<sup>1</sup> Daraus folgt, dass zugunsten der Abgabenbehörde kein Absonderungsrecht besteht. Die geplante Privilegierung benachteiligt daher alle anderen Insolvenzgläubiger.

---

<sup>1</sup> König/Trenker, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung<sup>6</sup> (2020) Rz 1.12, 1.16.

<sup>2</sup> OGH 17 Ob 17/23, 25.09.2023.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung besteht für **Lohnsteuerzahlungen** nach §§ 30 und 31 IO mangels Schuldnerstellung kein Anfechtungsanspruch. Möglich ist jedoch eine Anfechtung nach § 28 IO wegen Benachteiligungsabsicht<sup>3</sup>. Aufgrund des geplanten Anfechtungsausschlusses in der Regierungsvorlage wäre aber eine derartige Handlung des Schuldners faktisch sanktionslos, selbst wenn die Zahlung an den Fiskus an der Grenze zu einem Kridadelikt liegt. Wenn unter dem Druck oder zur Abwehr des Konkursantrages bezahlt wird, bleiben nach dem Vorschlag eine Gläubigerbegünstigung/sonstige Kridadelikte zivil(anfechtungs)rechtlich sanktionslos.

Die Insolvenzordnung kennt bewusst **keine Privilegierung von Abgabenforderungen oder Beiträgen zur Sozialversicherung** bei der Anfechtung. Für diese durch die geplante Gesetzesänderung entstehenden Rechtsfolgen gibt es keine sachliche Begründung.

## 2. Auswirkungen in der Praxis

Bereits jetzt bestehen zahlreiche Privilegien zugunsten des Fiskus und der Sozialversicherungsträger, womit der Rolle als Pflichtgläubiger Rechnung getragen wird. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Haftungsbestimmungen gemäß § 9 BAO und § 67 Abs 10 ASVG, sowie die Privilegierung zugunsten der genannten Rechtsträger in § 12 Abs 1 IO. Schlussendlich sind beide Rechtsträger berechtigt, Exekutionstitel selbst zu schaffen und können damit schneller als alle anderen Gläubiger ihre Ansprüche durchzusetzen oder auch sichern (vgl § 232 BAO).

Gerade aufgrund der Haftungsbestimmungen für geschäftsführende Organe ist zu befürchten, dass Organe der Geschäftsführung Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus und den Sozialversicherungsträgern vorrangig befriedigen, um persönliche Haftungen zu vermeiden. Dies wäre aufgrund des Anfechtungsausschlusses sanktionslos.

Geschädigt werden dadurch jedoch alle anderen Gläubiger wie Lieferanten, Dienstnehmer, Verbraucher, etc. Gerade im Hinblick auf die in letzter Zeit eröffneten Insolvenzverfahren, in denen tausende Verbraucher Gläubiger sind, ist es wohl nicht zu rechtfertigen, dass für Vorteile der öffentlichen Hand die schwächsten Marktteilnehmer geschädigt werden. Überdies stehen – in der Regel unbesicherte – Lieferanten erheblich unter Druck, auch ohne Vorkasse bei Liquiditätsengpässen an den (späteren) Schuldner zu liefern. Schlussendlich ist auch darauf zu verweisen, dass die Rechtsträger der öffentlichen Hand jene Gläubiger darstellen, die die meisten Insolvenzeröffnungsanträge stellen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie auch jene Gläubiger sind, die im Gegensatz zu den meisten anderen Gläubigergruppen wesentlich bessere Informationsrechte und damit einen Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmers haben. Erwähnt werden hier nur bspw die in regelmäßigen Abständen an die Behörden von den Unternehmen übermittelten Erklärungen (Lohnsteuermeldungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Jahresabschlüsse, etc), die Möglichkeiten der Prüfung, der Zugriff auf Kontoinformationen, etc.

Es ist daher auch wichtig und notwendig, dass seitens dieser Behörden bei Nichtzahlung von Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen Anträge auf Insolvenzeröffnung gestellt

---

<sup>3</sup> OGH 3 Ob 155/16i, 18.10.2016.



werden. Auch hier ist in der Praxis wiederum zu erwarten, dass seitens der Unternehmen die Eröffnung von Insolvenzverfahren durch die sogenannte Loch-auf-Loch-zu-Taktik verzögert wird. Damit können die Geschäftsführungsorgane nicht nur Haftungen, sondern auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Zahlung der Forderungen der öffentlichen Hand vermeiden. Seitens des Fiskus und der Sozialversicherungsträger würde – trotz Kenntnis einer materiellen Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit – kein Anreiz bestehen, einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen. Dieser Umstand würde daher sogar dem seit Jahren verfolgten Ziel, Insolvenzverschleppungen zu vermeiden, zuwiderlaufen.

Wie *Martin Trenker* treffend hinweist, kommt es durch die Bevorzugung des Fiskus und der Sozialversicherungsträger in der Gesetzesvorlage zu einer Umverteilung von ungesicherten Gläubigern auf die genannten Rechtsträger und damit zu einer Art „Sondersteuer“ für die ohnehin bereits geschädigten anderen Gläubiger (Lieferanten, Verbraucher, etc).<sup>4</sup>

Die Ungleichbehandlung mit anderen Gläubigern kann daher auch nicht damit begründet werden, dass die öffentliche Hand als „Pflichtgläubigerin“ ohne eigenes Zutun eine Forderung gegen den Schuldner erworben hat.

### **3. Vermeintliche Rechtfertigung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage**

Der behauptete „strenge Maßstab“ in der Rechtsprechung des OGH zur Anfechtung gegenüber dem Fiskus bzw Sozialversicherungsträgern soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage das geplante Gesetzesvorhaben rechtfertigen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Anfechtungsvoraussetzungen gemäß §§ 27 ff IO nicht richtig interpretiert werden. Voraussetzung für die Anfechtung ist keine „Schutzunwürdigkeit“ des Gläubigers, sondern vielmehr eine Rechtshandlung des Schuldners vor Insolvenzeröffnung, die eine Gläubigerbenachteiligung darstellt, befriedigungstauglich ist und auf zusätzliche Tatbestandsmerkmale (wie Benachteiligungsabsicht, Zahlungsunfähigkeit) abstellt. Es soll daher ausschließlich die Wiederherstellung der Gläubigergleichbehandlung nach objektiven Kriterien durch die Anfechtung gesichert werden.

Dass ein strengerer Maßstab gegeben ist, liegt an den bereits zuvor erwähnten Vorteilen und Möglichkeiten der öffentlichen Hand, über die wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen/Abgabepflichtigen Kenntnis zu erlangen. Tatsache ist, dass diese Behörden ähnlich wie Banken – im Gegensatz zu allen anderen Gläubigergruppen – über die wirtschaftlichen Verhältnisse informiert sind.

Aus dieser Argumentation ist daher keine sachliche Begründung für eine Privilegierung des Fiskus oder der Sozialversicherungsanstalten zu erkennen.

Nicht überzeugend sind auch die Ausführungen, wonach bspw Banken die Möglichkeit hätten, Sicherheiten von ihren Vertragspartnern im Vorhinein zu verlangen und dies dem Fiskus oder den Sozialversicherungsträgern nicht möglich sei.

---

<sup>4</sup> *Martin Trenker*, „Fiskus will sich bei Insolvenzen selbst begünstigen“, Die Presse, 24.11.2025, S. 15.



Vielmehr bestehen für die öffentliche Hand zahlreiche Möglichkeiten, die alle anderen Gläubiger nicht haben. Verwiesen wird nochmals bspw auf die gesetzlichen Pfandrechte, auf § 12 IO, auf die umfangreichen Haftungstatbestände wie § 9 BAO und § 67 Abs 10 ASVG, die Erwerberhaftung (§ 14 BAO), die Möglichkeit eines Sicherstellungsauftrages (§ 232 BAO), etc. Der Fiskus als auch die Sozialversicherungsträger haben daher zahlreiche Werkzeuge und auch Möglichkeiten, über Abgabenverbindlichkeiten zu disponieren.

Auch der Verweis auf die Rolle des Pflichtgläubigers kann hier nicht überzeugen und ist keine sachliche Begründung für den geplanten Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten. Auch ein Gläubiger, dessen Forderung auf einen Straftatbestand oder auf einen Schadensersatzanspruch beruht, kann sich den Schuldner nicht aussuchen und ist damit Zwangs- bzw Pflichtgläubiger. Dieser Gläubiger hat aber keine privilegierten Informations- oder Forderungsdurchsetzungsrechte wie der Fiskus oder die Sozialversicherungsträger. Aus den Erläuterungen können daher keine sachlichen Begründungen für eine Ungleichbehandlung bzw Privilegierung zugunsten der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungsträger entnommen werden.

#### **4. Zusammenfassung**

Aufgrund der angeführten weitreichenden Folgen für die österreichische Wirtschaft, einen **Systembruch mit den fundamentalen Grundsätzen der Insolvenzordnung** durch die in den im Betreff angeführten Regierungsvorlagen beabsichtigten Gesetzesänderungen, als auch aufgrund der bestehenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken werden die beabsichtigten Gesetzesänderungen entschieden abgelehnt. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, einen fundierten und ausführlichen Diskurs mit den involvierten Beteiligten (Insolvenzrichter, Insolvenzverwalter, Gläubigerschutzverbände, etc) zu führen, eine Folgenabschätzung aufgrund dieser geplanten Änderungen zu erstellen und eine fundierte Prüfung hinsichtlich der bestehenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken durchzuführen.

#### **Teil Daten**

##### **Zu Artikel 5: Änderung des EU- Meldepflichtgesetzes**

Es ist zu begrüßen, dass ua aufgrund des EuGH-Urteils C-694/20 eine legistische Anpassung erfolgt.

Der EuGH hat in der Rs C 694/20, im Hinblick auf Berichtspflichten für Intermediäre im Steuerrecht (DAC6-Richtlinie) entschieden, dass diese insofern gegen das in Art 7 der GRC garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant verstößen und ungültig sind, dass der der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Rechtsanwalt-Intermediär verpflichtet ist, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, über die ihnen obliegenden Meldepflichten zu unterrichten.

Der EuGH erkennt in seinem Urteil: „*Art. 8ab Abs. 5 der (...) Richtlinie (EU) 2018/822 (...) ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ungültig, soweit seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten dazu führt, dass dem Rechtsanwalt, der als*



*Intermediär im Sinne von Art. 3 Nr. 21 dieser Richtlinie in geänderter Fassung handelt, die Pflicht auferlegt wird, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach Art. 8ab Abs. 6 dieser Richtlinie in geänderter Fassung obliegen, wenn dieser Rechtsanwalt aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er unterliegt, von der in Art. 8ab Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Meldepflicht befreit ist.“*

Gem § 9 Abs 1 RAO ist die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen anvertrauten Angelegenheiten und in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien gelegen ist, verpflichtet. Die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt hat auch in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren das Recht auf diese Verschwiegenheit.

Hierzu ist nun in Österreich anerkannt, dass diese Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwaltes **nicht automatisch durch eine allfällige Befreiung von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch die Mandantschaft entfällt**: vielmehr enthebt selbst eine Entbindung von der Verschwiegenheit eine Rechtsanwältin bzw einen Rechtsanwalt, weil die Verschwiegenheitspflicht aus der Treuepflicht folgt, **nicht** von der Verpflichtung sorgfältig zu prüfen, ob eine Auskunft über der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Informationen tatsächlich mit der Treue- und Interessenswahrungspflicht gegenüber der Mandantschaft vereinbar ist.<sup>5</sup> Der Schutz des Rechtsanwaltsgeheimnisses hat überdies den Rang eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes mit Grundrechtscharakter<sup>6</sup>.

In § 11 Abs 1 Satz 1 der österreichischen Umsetzung ist weiterhin eine unbedingte Meldepflicht bei Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung vorgesehen, die aus den oben genannten Gründen mit dem Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist und einen Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bewirkt.

Anzumerken ist auch, dass es bei der österreichischen Umsetzung **in § 11 Abs 4 des EU-Meldepflichtgesetzes zu einer Übererfüllung** gekommen ist: zum einen ist eine entsprechende Regelung in der Richtlinie nicht vorgesehen, zum anderen bedeutet diese – voraussetzungslose – Verpflichtung, der Behörde über einfache Aufforderung Nachweise über die erfolgte Information der anderen Intermediäre oder des Steuerpflichtigen zu geben, selbst wieder einen – unzulässigen – Eingriff in die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwälte, weil mit der Bekanntgabe der Mitteilung zwangsläufig auch der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegende Informationen bekannt gegeben werden müssten.

Angesichts der hohen Bedeutung der grundrechtlich geschützten beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung für die Rechtsstaatlichkeit, ist jegliche Überumsetzung der EU-Richtlinie, die zu einer Beschränkung dieser beruflichen

---

<sup>5</sup> vgl hiezu Scheuba in Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwälte<sup>3</sup> 61; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 § 9 Rz 48.

<sup>6</sup> GA Kokott, C-580/07 Akza Nobel; Empfehlung des Euoparates No. R (200) 21 vom 25.10.2000, EGMR vom 3.7.2012, 30457/06 [R. gegen Österreich], vom 24.7.2008 [18063/03 [André ua. Gegen Frankreich], vgl. Csoklich/Huber, AnwBl 2015, 80 mwN.



Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führt, strikt abzulehnen.

Das EuGH-Urteil unterstreicht die fundamentale Bedeutung des Rechtsanwaltsgeheimnisses für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates. Vor diesem Hintergrund ist es auch angezeigt den Schutz der Verschwiegenheitsverpflichtung eindeutig und nachhaltig sicherzustellen in Bezug auf die oben angeführten Punkte. Es wird daher vorgeschlagen, dass § 11 Abs 1 des EU-Meldepflichtgesetzes lautet (Änderungen sind fett hervorgehoben):

„§ 11. (1) Ein Intermediär gemäß § 3 Z 3 ist von seiner Meldepflicht (§ 7) befreit, wenn er in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nach der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, der Rechtsanwaltsordnung, **BGBL. Nr. RGBl. Nr. 96/1868**, oder dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, BGBL. I Nr. 137/2017, unterliegt **und der Intermediär von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden worden ist**. Das gilt nicht, wenn der Intermediär nicht im Rahmen der für seinen Beruf geltenden gesetzlichen Bestimmungen tätig wird.“

(2) und (3) ...

(4) Der Intermediär hat über Aufforderung unverzüglich einen Nachweis über die erfolgte Information gemäß Abs. 2 oder 3 zu übermitteln, **soweit dadurch die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nach der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, nicht verletzt wird.**“

**Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen gesetzgeberischen Aktionismus und Schnellschüsse aus, die auch bei diesen Gesetzesvorhaben wieder festgestellt werden müssen.**

Wien, am 27. November 2025

